

Kaiser Friedrich III. an Eb. Sigismund von Salzburg und Albrecht III., Pfalzgraf bei Rhein und Hz. in Bayern, seinen Oheim. Auf Ersuchen des NvK beauftragt er sie, sooft NvK sie darum bitte, zusammen oder einzeln gegen Personen vorzugehen, die Burgen und Güter des Hochstiftes Brixen widerrechtlich in Besitz halten oder die Rechte der Kirche nicht anerkennen. Im Namen des Kaisers sollen sie die ihnen vom Kardinal benannten Personen vorladen, die Rechtslage untersuchen, Zeugen verbören und, falls eine gütliche Einigung nicht möglich ist, ein Urteil sprechen.

Kopie, Perg. (gleichzeitig): BRIXEN, DA, Mensalarchiv, sub dato (Insert in 1453 II 1, Nr. 3036¹).

NvK habe ihm vorgetragen, wie das ettlich des stiftes zu Brichsen slosser und güter wider sein und desselben stiftes willen unrechtlich innhaben und die understen zubeküern im und demselben stiftes zu nicht kleinem sunder mercklichem schaden und hat uns mit diemütigem fleiss gebeten, im als bischoven und dem benannten stiftes zu Brichsen als Romischer keiser darinne gnediglich zufursehen.

Da es sein Anliegen sei, dass die Stifte und Gotteshäuser im Reich bei ihren herlichkeiten, würden, gütern und 5 gerechtigkeiten bleiben, er jedoch mit vielen anderen Aufgaben belastet sei, so dass er sich nicht persönlich der Klage des NvK annehmen könne, beauftrage er sie, gemeinsam oder auch jeder allein, an seiner statt die Klagen zu untersuchen, und er übertrage ihnen hiermit die volle Gewalt, sooft NvK sie darum ersuche, zusammen oder auch einzeln alle diejenigen, die der Kardinal oder dessen Anwalt ihnen benenne, zu recht für ewch heischet und ladet und sy als dann auf 10 beiden teilen darumb in allen iren fürbringen und wes ieglicher teil gegen den anndern im rechten zugemessen vermeinet, gegeneinander eigentlich und nach notdürfften verböret.

Sie sollen zuerst versuchen, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sei dies nicht möglich, sollen sie die Wahrheit ermitteln und in seinem Namen Recht sprechen und falls notwendig, Zeugen vorladen und verbören. Vnd ob einich persone solich getzeugnüss oder kuntschaft zu geben oder ze sagen, benennet von welichem teile das were, sich 15 widern würden in welichem schein das beschehe, dieselben bei zimlichen und billichen penen des rechten dartzu zwinget und haltet, daz sy dem rechten und der warhait zu hilffe ire gesworne getzeugnuss in denselben sachen und stucken darumb zugetzeugen ervordert und benennet sind, geben und sagen als recht ist.

Wer der Vorladung nicht Folge leiste oder darinne ungehorsam würde durch sich oder seinen volmechtigen anwalte, nichts destminder auf des anndern gehorsamen teils oder seins volmechtigen anwalts clag und 20 ervordrung darumb im rechten volfaret und procediret und sunst alles das darinne an unser stat handelt, tut, gepietet und verpietet, daz sich dann in solichem nach ordnung des rechten gepüret und notdürfftig sein wirdet, jedoch ohne Schaden für ihn und das Reich. Ihre Entscheidungen sollen von beiden Parteien befolgt werden.

¹) Das Or. war mit dem königlichen Siegel versehen geprechenhalb unsers keyserlichen insigels. S.a. Nr. 2944 Anm. 2.